

---

## SolarEdge Technologies

### Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der SolarEdge Technologies GmbH

zur Verwendung gegenüber

- natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln oder
- juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen

#### 1. Geltungsbereich /Schriftform

- 1.1 Für alle unsere Verkäufe und sonstigen Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 1.2 Andere Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Bestellers gelten nur, wenn und soweit wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unser Schweigen auf andere Bedingungen oder Gegenbestätigungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Derartigen anderen Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

#### 2. Vertragsschluss; Lieferumfang

- 2.1. Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Ein Vertrag ist erst dann zustande gekommen, wenn wir die Annahme schriftlich oder in Textform bestätigt haben oder wenn die Waren durch uns ausgeliefert sind.
- 2.2. Nebenabreden, Zusicherungen, Vertragsänderungen und sonstige abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich oder in Textform bestätigt worden sind.
- 2.3. Der Lieferumfang richtet sich nach unserer Bestätigung. Diese hat schriftlich oder in Textform zu erfolgen. Die Lieferung von Mehr- oder Mindermengen ist im Rahmen des Üblichen zulässig.

#### 3. Preise

- 3.1. Alle Preise verstehen sich grundsätzlich in Euro „ab Werk“ zuzüglich vom Besteller zu tragender Verpackungs- und Versandkosten sowie Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- 3.2. Die Preise enthalten nicht die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Abschluss oder Durchführung des Geschäfts entstehenden Steuern, Gebühren, Zölle oder ähnlichen Abgaben. Werden wir zu derartigen Abgaben herangezogen, sind wir berechtigt, solche Mehrbelastungen dem Besteller in Rechnung zu stellen. Das gleiche gilt, wenn nach Vertragsabschluss Versicherungskosten und öffentliche Abgaben wie vorstehend beschrieben innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu eingeführt oder erhöht werden.

#### 4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Zahlungen sind soweit nicht anders vereinbart in Euro wie folgt zahlbar: 30 % bei Abschluss des Vertrages und die verbleibenden 70 % mit der Lieferung der Ware. Wechselzahlungen sind nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig. Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Zahlungen – auch wenn sie mittels Wechsel oder Scheck geleistet werden – sind erst dann erfolgt, wenn wir über den Rechnungsbetrag zuzüglich aller Nebenforderungen verfügen können.

- 
- 4.2 Beanstandungen der Berechnungen unserer Lieferungen und Leistungen sind spätestens zwei Wochen nach Eingang der Rechnung schriftlich zu erheben. Unterlässt der Besteller die form- und fristgerechte Anzeige, gilt die Rechnung als genehmigt.
- 4.3 Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% - Punkten über dem Basiszins zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden, weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Der Besteller ist berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns durch den Verzug kein oder ein geringer Schaden entstanden ist. In jedem Fall können wir den gesetzlichen Zinssatz verlangen.
- 4.4 Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen lassen, so sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung oder Stellung angemessener Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung solcher Sicherheiten vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- 4.5 Gegen unsere Zahlungsansprüche kann der Besteller nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 5. Lieferzeit; Verzug**
- 5.1 Liefertermine und Liefer- und Leistungsfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, werden schriftlich oder in Textform vereinbart. Für die Liefer- und Leistungsfristen ist das Datum der Auftragsbestätigung maßgeblich. Sie beginnen jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller vom Besteller zu liefernden Angaben und Unterlagen. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn wir bis zu ihrem Ablauf dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt haben. Dies gilt nicht bei vereinbarten Montage- oder Reparaturleistungen.
- 5.2 Kommen wir in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, ist unsere Ersatzpflicht im Einzelfall auf 0,5 % pro angefangene Kalenderwoche, insgesamt jedoch auf höchstens 5 % des Wertes desjenigen Teils der Gesamtlieferung beschränkt, der infolge der von uns zu vertretenden Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
- 5.3 Kommen wir in Verzug und haften nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz statt der Leistung und/oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, so ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden bzw. die üblicherweise entstehenden vergeblichen Aufwendungen, insgesamt jedoch auf höchstens 50 % des Wertes desjenigen Teiles der Gesamtlieferung beschränkt, der infolge der von uns zu vertretenden Verspätung nicht vertragsgemäß oder rechtzeitig genutzt werden kann.
- 5.4 Die Haftungsbeschränkungen dieser Ziffer 5 gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Umkehr der Beweislast zu Lasten des Bestellers ist mit diesen Regelungen ebenfalls nicht verbunden.
- 5.5 Von dem Vertrag kann der Besteller im Falle unseres Verzuges nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung von uns zu vertreten ist.
- 5.6 In Fällen höherer Gewalt oder bei uns oder unseren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die uns ohne unser eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, wozu auch Feuerschäden, Beschlagnahme, Arbeitskämpfe (Streik, Aussperrung),

Boykotte, Energie- und Rohstoffmangel, Embargos und dergleichen zählen, verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen diese Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Besteller von dem Vertrag zurücktreten. Andere gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben von dieser Regelung unbeschadet vorstehender Ziffer 5.5 unberührt.

- 5.7 Für den Fall, der nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unseren Lieferanten sind wir berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, sofern wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und uns im Zusammenhang mit der Nichtbelieferung kein Verschulden trifft.

## **6. Teillieferungen und Teilleistungen**

Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, wenn wir ein berechtigtes Interesse daran haben und diese für den Besteller zumutbar sind.

## **7. Lieferung**

- 7.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung durch uns ab Werk (Incoterms 2010) von unserem Werk bzw. dem Lager, von dem die betreffende Ware aus versandt wird. Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels bleibt uns vorbehalten.
- 7.2 Mit der Übergabe der zu liefernden Waren an den Besteller, den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Unternehmung, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers geht die Gefahr auf den Besteller über. Das gilt auch dann, wenn wir die Anlieferung übernommen haben. Eine Transportversicherung schließen wir nur bei besonderem Auftrag auf Kosten des Bestellers ab.
- 7.3 Verzögert sich die Lieferung dadurch, dass wir infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzugs des Bestellers von unserem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen oder aus einem sonstigen, vom Besteller zu vertretenden Grund, so geht die Gefahr spätestens ab dem Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 7.4 Versandfertig gemeldete und zur Auslieferung fällige Ware muss der Besteller sofort abrufen. Wird lieferbereite Ware nicht unverzüglich abgerufen und abgenommen, können wir die Ware nach eigener Wahl versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers einlagern.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

- 8.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor, bis alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen und einschließlich etwaiger Rückgriffs- und Freistellungsansprüche aus Wechseln und Schecks beglichen sind ("Vorbehaltsware"). Dies gilt auch für einen Saldo zu unseren Gunsten, wenn einzelne oder alle Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist.
- 8.2 Erfolgen die Zahlungen ganz oder teilweise gegen Bürgschaften oder Garantien, so erlischt der Eigentumsvorbehalt erst nach Rückgabe der Bürgschafts- oder Garantiekunden.
- 8.3 Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache vermischt oder mit anderen Gegenständen verbunden oder zu einer neuen Sache verarbeitet, so überträgt der Besteller uns schon jetzt das Miteigentum an dem vermischten Bestand oder der durch Verbindung oder Verarbeitung entstandenen Sache und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen im Zeitpunkt der Vermischung, Verbindung oder

---

Verarbeitung. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltseigentum.

- 8.4 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Einräumung von Sicherungseigentum sind ihm nicht gestattet. Wird die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung von dem Dritterwerber nicht sofort bezahlt, ist der Besteller verpflichtet, seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt zu verkaufen. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt oder uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät.
- 8.5 Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechte ab, die ihm aus oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen den Endabnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Er darf keine Vereinbarung mit seinen Abnehmern treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen oder die Vorausabtretung der Forderung zunichte machen. Im Falle der Veräußerung von Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegen den Drittabnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten, sofern sich aus der Rechnung nicht die auf die einzelnen Waren entfallenden Beträge ermitteln lassen. Im Falle der Veräußerung von Miteigentumsanteilen als Vorbehaltsware gilt die Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe unseres Miteigentumsanteils als an uns abgetreten.
- 8.6 Nimmt der Besteller Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen zu seinen Gunsten sich ergebenden anerkannten oder Schlussaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderungen aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware entspricht.
- 8.7 Von allen Zugriffen Dritter auf unsere Vorbehaltsware oder uns abgetretener Forderungen hat uns der Besteller unverzüglich zu unterrichten.
- 8.8 Übersteigt der Wert der für uns nach vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10%, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

## **9. Sachmängel**

- 9.1 Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängeln verjähren, soweit nicht abweichend vereinbart, in einem Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder des Werkes, in Fällen der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder in Fällen der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns beruhen, gelten die gesetzlichen Fristen. Diese gelten auch für Mängel eines Bauwerkes (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 a BGB, § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB) oder für gelieferte Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB) oder für ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht (§ 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB). Die gesetzlichen Fristen gelten auch für Rückgriffansprüche aus Verbrauchsgüterkaufverträgen des Bestellers oder seiner Kunden.
- 9.2 Der Besteller oder der von ihm bezeichnete Empfänger hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Erkennbare Mängel – auch Abweichungen von einer etwa vereinbarten Beschaffenheit – sind uns unverzüglich nach Ablieferung der Ware, verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb der in Ziffer 9.1. bestimmten Verjährungsfrist, schriftlich

---

anzuzeigen. Unterlässt der Besteller die form- und fristgerechte Anzeige, gilt die Ware als genehmigt.

- 9.3 Bei berechtigten Mängelrügen werden wir nach unserer Wahl entweder den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ersatzware liefern bzw. ein neues Werk herstellen (Nacherfüllung). Zur Nacherfüllung ist uns eine angemessene Frist und Gelegenheit zu gewähren. Lassen wir die uns gesetzte Frist zur Nacherfüllung verstreichen, ohne den Mangel zu beheben, kann der Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften die Herabsetzung der Vergütung der mangelhaften Ware bzw. des mangelhaften Werkes (Minderung) verlangen oder von dem betroffenen Vertrag zurücktreten und Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Die Haftung auf Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen ist jedoch nach Maßgabe nachstehender Ziffer 11 beschränkt. Bei einem nur unerheblichen Mangel der Ware oder des Werkes steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu.
- 9.4 Unberührt von Ziffer 9.3 bleiben die gesetzlichen Rückgriffsansprüche aus Verbrauchsgüterkaufverträgen des Bestellers oder seiner Kunden. Etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers sind jedoch nach Maßgabe nachstehender Ziffer 11 beschränkt.
- 9.5 Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.
- 9.6 Für die im Zuge der Nacherfüllung eingebauten Teile oder gelieferten Ersatzwaren bzw. Werke kann der Besteller nur bis zum Ablauf der Verjährungsfrist (Ziffer 9.1) der mangelhaften Ware bzw. des mangelhaften Werkes vertragliche Sachmängelansprüche geltend machen.
- 9.7 Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware oder des Werkes dar.

## **10. Rechtsmängel**

- 10.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind wir nur verpflichtet, unsere Ware und sonstige Lieferungen und Leistungen im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter ("Schutzrechte") zu erbringen.
- 10.2 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die von uns gelieferte und vertragsgemäß genutzte Ware gegen den Besteller berechnete Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen erhebt, haften wir innerhalb der in Ziffer 9.1 genannten Fristen wie folgt:

Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betroffenen Waren entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder diese austauschen. Hierzu ist uns eine angemessene Frist zu gewähren. Lassen wir die uns gesetzte Frist verstreichen, ohne die Schutzrechtsverletzung zu beheben, oder ist dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, kann der Besteller die Herabsetzung der Vergütung der mangelhaften Ware bzw. des mangelhaften Werkes verlangen oder von dem betroffenen Vertrag zurücktreten und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Die Haftung auf Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen ist jedoch nach Maßgabe nachstehender Ziffer 11 beschränkt.

- 10.3 Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Besteller uns über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich unterrichtet, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.
- 10.4 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von uns

nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die gelieferte Ware verändert oder mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

- 10.5 Unberührt bleiben die gesetzlichen Rückgriffsansprüche aus Verbrauchsgüterkaufverträgen des Bestellers oder seiner Kunden. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind jedoch nach Maßgabe nachstehender Ziffer 11 beschränkt.
- 10.6 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen in Ziffer 9 entsprechend.
- 10.7 Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen oder Rechtsmängeln verjähren innerhalb der in Ziffer 9.1 genannten Fristen.

## **11. Haftung**

- 11.1 Vorbehaltlich der Regelung in nachstehender Ziffer 11.2 wird unsere Haftung wie folgt beschränkt:

Für die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir beschränkt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden. Für die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhende Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.

- 11.2 Die Beschränkung unserer Haftung nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 11.1 gilt nicht bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder des Werkes, oder bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In diesen Fällen sowie bei sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 11.3 Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Ziffer 5 abschließend geregelt.
- 11.4 Unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften persönlich nur für diesen zurechenbare Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für sonstige Schäden, die von ihnen durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden. In allen übrigen Fällen ist ihre persönliche Haftung ausgeschlossen.

## **12. Verjährung sonstiger Ansprüche**

Andere als Mängelansprüche des Bestellers verjähren in zwei Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder bei sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie in Fällen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## **13. Lieferungen und Leistungen durch Dritte**

Wir können unsere Liefer- und Leistungsverpflichtungen auch durch Dritte ausführen lassen, ohne dass dadurch die Rechte des Bestellers uns gegenüber berührt werden.

## **14. Freistellung**

Der Besteller stellt uns und unsere Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter nach dem Produkthaftungsgesetz und anderer drittschützender Vorschriften frei, es sei denn wir oder unsere Erfüllungsgehilfen haben den Anspruch des Dritten grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt.

---

**15. Schutzrechte und Nutzung**

Der Besteller versichert, dass er nur die Verkörperung der bestellten Waren kauft und wir sämtliche Rechte an gewerblichen Schutzrechten, des Knowhows und der sonstigen Rechte des geistigen Eigentums („geistiges Eigentum“) behalten. Rechte, werden. Die Einräumung von Rechten an dem geistigen Eigentum bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit uns. Andere oder weitere Rechte werden nicht eingeräumt.

**16. Gerichtsstand; anwendbares Recht**

16.1. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Frankfurt am Main/Deutschland. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

16.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

**17. Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages sowie der übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht. Anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmungen soll eine solche Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich gewollt war.